

# Curriculum

für den Universitätslehrgang *Daten- & Künstliche Intelligenz-Management* mit Abschlusszeugnis

**UL 992 ...**

Gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F., und der Satzung Teil B §§ 21 ff. der Universität Klagenfurt wird der Universitätslehrgang *Daten- & Künstliche Intelligenz-Management* eingerichtet.

Das Curriculum des Universitätslehrganges tritt mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt nächstfolgenden Monatsersten in Kraft (Satzung Teil B § 22 Abs. 4).

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Qualifikationsprofil .....	3
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Aufnahmeverfahren .....	5
§ 4 Abschlusszeugnis .....	5
§ 5 Aufbau und Gliederung.....	6
§ 6 Lehrveranstaltungsarten (LV-Art) .....	7
§ 7 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer .....	7
§ 8 Prüfungsordnung .....	8
§ 9 Evaluierung des Universitätslehrgangs.....	9
§ 10 Inkrafttreten des Curriculums .....	9

## § 1 Allgemeines

- (1) Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitender Universitätslehrgang eingerichtet. Der Umfang des Universitätslehrgangs *Daten- & Künstliche Intelligenz-Management* (Daten- & KI-Management) beträgt 34 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 2 Semestern und 2 Toleranzsemestern. Nach Ablauf der Höchststudiendauer von 4 Semestern erlischt die Zulassung.
- (2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-AP angegeben. Ein ECTS-AP entspricht einem Arbeitspensum von 25 Echtstunden. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren. Eine Unterrichtseinheit (UE) beträgt 45 Minuten.
- (3) Der Universitätslehrgang wird von der M/O/T School of Management, Organizational Development & Technology® der Universität Klagenfurt durchgeführt.
- (4) Der Universitätslehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten.

## § 2 Qualifikationsprofil

- (1) Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch die Absolvierung des Universitätslehrgangs erwerben. Das Ziel des Universitätslehrganges *Daten- & KI-Management* an der Universität Klagenfurt ist die Vermittlung von Kompetenzen im Bereich des Daten- und KI-Managements. Dadurch soll ein grundsätzliches Verständnis für die Chancen und Risiken für Unternehmen und Organisationen digitaler Technologien sowie Kompetenz im Bereich der Datengenerierung, -aufbereitung, -analyse und -interpretation geschaffen werden.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs *Daten- & KI-Management* an der Universität Klagenfurt sind in der Lage,
  - die zentralen Begriffe und Technologien im Bereich Datenmanagement und Künstliche Intelligenz zu unterscheiden und zu erklären,
  - Anwendungsfelder von KI in Unternehmen zu definieren und in der eigenen Organisation Anwendungspotenzial für KI zu identifizieren,
  - Anforderungen an Daten und Prozesse für den Einsatz von KI in Organisationen zu definieren,
  - Konkrete Fragestellungen im betriebswirtschaftlichen Kontext (z.B. Produktion, Logistik, Foresight) zu identifizieren,
  - Methoden der Visualisierung von Daten zu kennen und KI-Analysen in Grundzügen nachzuvollziehen und zu interpretieren sowie
  - relevante rechtliche Aspekte von KI-Management zu benennen.

(3) Zielgruppen

Der Universitätslehrgang richtet sich an Personen, die in ihrer beruflichen Tätigkeit mit verschiedensten Fragestellungen des Datenmanagements konfrontiert sind und sich systematisch mit den Begrifflichkeiten, Methoden und Instrumenten in den unterschiedlichen Anwendungsfeldern von Datenmanagement und Künstlicher Intelligenz im betriebswirtschaftlichen Umfeld vertraut machen möchten. Insbesondere sollen Führungskräfte und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, welche über keine fundierte Grundausbildung im IT verfügen, Kompetenzen im Bereich Daten-Management erwerben. Der Universitätslehrgang richtet sich sowohl an konkrete oder potenzielle Nutzerinnen und Nutzer von Daten und KI-Anwendungen, als auch an Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger, die große Datenmengen zur Unterstützung in der Entscheidungsfindung nutzen möchten.

(4) Berufs- und Tätigkeitsfelder

Die Absolventinnen und Absolventen sind mit ihrer erweiterten Fachkompetenz und den erworbenen Tools in Form von erworbenen Anwendungskennnissen der entsprechenden Instrumente befähigt, Konzepte und Modelle in Bezug auf Einsatz und Nutzen von Daten- und KI-Management in ihrem Unternehmen zu analysieren und zu implementieren. Chancen, Risiken und Potentiale für ihr Unternehmen können erkannt und erfolgreich gemanagt werden.

(5) Lehr- und Lernkonzept

Das Lehr- und Lernkonzept basiert auf einer berufsbegleitenden, erfahrungsbasierten Managementausbildung. Die Ausbildung vermittelt schwerpunktmäßig Inhalte, die interdisziplinär sind und einerseits stark durch die technologischen Entwicklungen im Bereich Daten und Künstliche Intelligenz geprägt sind, andererseits im Kontext der wirtschaftlichen Praxis in unterschiedlichsten Feldern konkrete Anwendung finden können. Das Lehrkonzept basiert daher auf einer integrierten Vermittlung von technischem Wissen des Daten- und KI-Managements und der Anwendung im konkreten wirtschaftlichen Kontext. Zu diesem Zweck werden selbstständig auszuführende Aufgabenstellungen aus unterschiedlichen betriebswirtschaftlichen Kontexten mit KI-Anwendungen präsentiert und analysiert. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erlernen dabei Methoden und Instrumente, die sie zum Verständnis konkreter Anwendungen von Daten- und KI-Management befähigen. Zur Vertiefung des Gelernten wenden die Studierenden das erworbene Wissen in Assignments an.

Die Vortragenden sind in Forschung und Lehre ausgewiesene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Dozentinnen und Dozenten sowie Expertinnen und Experten, die Praxis- oder Lehrerfahrung in der Erwachsenenbildung nachweisen können.

(6) Beurteilungskonzept

Beurteilungen erfolgen durch die Bewertung von schriftlichen Arbeiten, reflexiven Lernprotokollen, der Abfassung einer Abschlussarbeit und der mündlichen kommissionellen Abschlussprüfung.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Aufnahmeverfahren**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist ein an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossenes Bachelor-, Master- oder Diplomstudium aus den Bereichen Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften, Medizin, Allgemeine Technik, Naturwissenschaften, Geistes- und Kulturwissenschaften.
- (2) Es können auch Personen in den Universitätslehrgang aufgenommen werden, die nicht über ein abgeschlossenes Studium verfügen. Voraussetzung ist der Nachweis von mindestens 3 Jahren einschlägiger Berufserfahrung und das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife gem. § 64 Abs. 1 UG. Darüber hinaus können Personen aufgenommen werden, die eine einschlägige berufliche Position innehaben, welche eine einschlägige fachliche Aus- oder Weiterbildung voraussetzt. Die Einschlägigkeit der Berufserfahrung ist bei der Antragstellung auf Zulassung mittels Versicherungsdatenauszug, Lebenslauf und ggf. Arbeitsbestätigung mit Angabe der Tätigkeitsbereiche bzw. Empfehlungsschreiben nachzuweisen.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung ist die Beherrschung der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS). Der Nachweis ist bei der Antragstellung auf Zulassung entsprechend der Verordnung des Rektorats beizubringen.
- (4) Bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen werden die Bewerberinnen und Bewerber vom Rektorat nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber auf Grund der Auswahl zum Universitätslehrgang als außerordentliche Studierende zugelassen.
- (5) Aus didaktischen und organisatorischen Gesichtspunkten wurde die Höchstzahl an Studienplätzen mit 25 festgesetzt.

### **§ 4 Abschlusszeugnis**

Die Teilnahme am Universitätslehrgang und die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Prüfungen, der Abschlussarbeit sowie der kommissionellen Abschlussprüfung werden durch ein Abschlusszeugnis beurkundet.

## § 5 Aufbau und Gliederung

<b>Fach/Studienleistung</b>	<b>Intendierte Lernergebnisse</b>	<b>ECTS-AP</b>
<p><i>Pflichtfach 1:</i> <i>Grundlagen des Daten- und KI-Managements</i></p>	<p><i>Nach erfolgreicher Absolvierung des Faches sind die Studierenden in der Lage,</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die zentralen Begriffe und Technologien im Bereich Digitalisierung, Daten-Management und Künstlicher Intelligenz zu unterscheiden und zu erklären,</li> <li>• die Anwendungsfelder von Daten- und KI-Management in Unternehmen zu definieren,</li> <li>• in der eigenen Organisation Anwendungspotenzial für Daten- und KI-Management zu identifizieren,</li> <li>• Anforderungen an Daten und Prozesse für den Einsatz von KI in Organisationen zu definieren,</li> <li>• technische Grundlagen der KI-gestützten Datenanalyse (inkl. Big Data) zu verstehen und in Grundzügen selbst anzuwenden,</li> <li>• rechtliche und ethische Aspekte des Daten- und KI-Managements zu charakterisieren und</li> <li>• die relevanten rechtlichen Grundlagen im Bereich des Daten- und KI-Managements zu benennen.</li> </ul>	<b>12</b>
<p><i>Pflichtfach 2:</i> <i>Daten- und KI-Management im betriebs-wirtschaftlichen Kontext</i></p>	<p><i>Nach erfolgreicher Absolvierung des Faches sind die Studierenden in der Lage,</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• konkrete Fragestellungen für Daten- und KI-Management im betriebswirtschaftlichen Kontext (z.B. Produktion, Logistik, Innovationsmanagement &amp; Foresight) zu identifizieren,</li> <li>• Anforderungen an den Prozess der konkreten datenbasierten Anwendung im betriebswirtschaftlichen Kontext zu definieren,</li> <li>• Daten-Management Tools und KI-Methoden im konkreten betriebswirtschaftlichen Kontext (z.B. Produktion, Logistik, Innovationsmanagement &amp; Foresight) anzuwenden,</li> <li>• Anwendungsfelder für Big Data Analysen zu definieren,</li> <li>• Unterschiedliche Visualisierungsmethoden für Daten anzuwenden und die für den jeweiligen Kontext geeignetsten auszuwählen und</li> <li>• Ergebnisse aus Datenanalysen zu interpretieren und ihre Entstehung kritisch zu hinterfragen.</li> </ul>	<b>16</b>

<i>Pflichtfach 3: Seminar und Supervision zur Abschlussarbeit</i>	<p><i>Nach erfolgreicher Absolvierung des Faches sind die Studierenden in der Lage,</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• konkrete betriebliche Fragestellungen eines Unternehmens in Hinblick auf den Einsatz von Daten- und KI-Management zu formulieren und</li> <li>• Reflexionen hinsichtlich des Einsatzes von Methoden und Instrumenten des Daten- und KI-Managements anzustellen.</li> </ul>	<b>2</b>
<i>Abschlussarbeit</i>	In der Abschlussarbeit wenden die Studierenden die im Universitätslehrgang erworbenen Kenntnisse auf eine konkrete Fragestellung aus der eigenen betrieblichen Praxis an.	<b>3</b>
<i>Kommissionelle Abschlussprüfung</i>	Im Zuge der kommissionellen Abschlussprüfung zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, die Abschlussarbeit zu diskutieren und zu argumentieren.	<b>1</b>
	<b>Summe:</b>	<b>34</b>

## § 6 Lehrveranstaltungsarten (LV-Art)

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern aufgrund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:

- a) Vorlesung mit Kurs (VC): Diese Lehrveranstaltungen bestehen aus einem Vorlesungsteil und einem Kursteil, in dem die Anwendung des Vorgetragenen erfolgt.
- b) Seminar (SE): Seminare sind forschungs-, theorie- bzw. projektorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen und/oder aktuelle Probleme oder Themen mit Praxisbezug zum Gegenstand haben. Im Rahmen des Seminars ist eine eigenständige schriftliche Arbeit zu verfassen.

## § 7 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind. Die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer umfassen insgesamt 30 ECTS-AP und sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	<i>LV-Bezeichnung</i>		<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-AP</i>	<i>UE</i>
<i>Pflichtfach 1: Grundlagen des Daten- und KI-Managements</i>	1.1	Konzeptionelle Einführung in die Grundlagen des Daten- und KI-Managements	<b>VC</b>	6	32
	1.2	Methodische Grundlagen des Daten- und KI-Managements	<b>VC</b>	4	32
	1.3	Rechtliche und ethische Aspekte des Daten- und KI-Managements	<b>VC</b>	2	16
			<b>Summe:</b>	<b>12</b>	<b>80</b>
<i>Pflichtfach 2: Daten- und KI- Management im betriebs- wirtschaftlichen Kontext</i>	2.1	Daten- und KI-Management im Anwendungsfeld 1 (Visualisierungstechniken)	<b>VC</b>	4	24
	2.2	Daten- und KI-Management im Anwendungsfeld 2 (z.B. Innovationsmanagement)	<b>VC</b>	4	24
	2.3	Daten- und KI-Management im Anwendungsfeld 3 (z.B. Logistik)	<b>VC</b>	4	24
	2.4	Daten- und KI-Management im Anwendungsfeld 4 (aktuelles Themenfeld)	<b>VC</b>	4	24
			<b>Summe:</b>	<b>16</b>	<b>96</b>
<i>Pflichtfach 3: Seminar und Supervision zur Abschlussarbeit</i>	3.1	Seminar zur Abschlussarbeit	<b>SE</b>	1	8
	3.2	Supervision zur Abschlussarbeit	<b>SE</b>	1	8
			<b>Summe:</b>	<b>2</b>	<b>16</b>
			<b>Summe gesamt:</b>	<b>30</b>	<b>192</b>

## § 8 Prüfungsordnung

- (1) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen hat die Leiterin bzw. der Leiter zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu geben, welche Leistungen (schriftliche und/oder mündliche Beiträge, schriftliche Arbeiten) für die positive Beurteilung erbracht werden müssen. Zu informieren ist des Weiteren über die Beurteilungskriterien und -maßstäbe.
- (2) Die Pflichtfächer gemäß § 7 werden durch Ablegung der jeweiligen Lehrveranstaltungsprüfungen absolviert.
- (3) Prüfungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können im Universitätslehrgang nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.



- (4) Die kommissionelle Abschlussprüfung findet vor einer aus drei Universitätslehrerinnen bzw. Universitätslehrern bestehenden Prüfungskommission statt, welche auf Vorschlag des Lehrgangleiters bzw. der Lehrgangleiterin gem. Satzung Teil B § 12 Abs. 2 - 4 bestellt wird. Die Prüfung umfasst die Verteidigung/Defensio der Abschlussarbeit.
- (5) Voraussetzungen für die Anmeldung zur kommissionellen Abschlussprüfung ist der Nachweis der positiven Beurteilung der Lehrveranstaltungsprüfungen sowie der Nachweis der positiv beurteilten Abschlussarbeit.
- (6) Zusätzlich zu den Beurteilungen der einzelnen Fächer, der Abschlussarbeit und der kommissionellen Abschlussprüfung wird eine Gesamtbeurteilung vergeben. Die Gesamtbeurteilung hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn für keine Studienleistung eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Studienleistungen die Beurteilung „sehr gut“ vergeben wurde.

### **§ 9 Evaluierung des Universitätslehrgangs**

Universitätslehrgänge werden gemäß § 23, Teil B der Satzung der Universität Klagenfurt evaluiert.

### **§ 10 Inkrafttreten des Curriculums**

Das Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgt.